

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Goltoft
am Mittwoch, den 11. Juni 2014,
im zukünftigen Versammlungsraum Dorfstraße 10, Goltoft

Anwesend sind:

Bürgermeister/in	Carmen Marxsen
Gemeindevertreter/in	Tim Lüdrichsen
	Frauke Paulsen-Uck
	Sönke Marxsen
	Regina Feldmann
	Leah Rädisch
	Peter Tschimmel
	Uwe Erichsen
	Rita Jacobi (ab 20:04 Uhr)
vom Amt Südangeln:	Amtsvorsteher Edgar Petersen
	Svenja Buhmann, als Protokollführerin
Gäste:	11 Zuhörer
Beginn:	19:38 Uhr
Ende:	22:22 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit; Genehmigung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Berichte der Ausschussvorsitzenden
6. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2013
7. Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben in 2014 gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)
8. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in 2014 gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation Frischwasser und die 1. Nachtragsatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Goltoft
10. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Goltoft
11. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Goltoft
12. Beratung und Beschlussfassung über die Umstellung auf LED Straßenbeleuchtung
13. Beratung und Beschlussfassung über die Lösungsvorgänge zur Umsetzung der § 5 der Amtsordnung im Amt Südangeln (Beschluss Amtsausschuss vom 10.03.2014)
14. Beratung und Beschlussfassung über die Rundung der freiwillig gezahlten Zuschüsse
15. Verschiedenes
16. Schulangelegenheiten

Punkt 1

Begrüßung, Eröffnung der Sitzung

Bürgermeisterin Carmen Marxsen eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Sie stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht geladen worden ist.

Punkt 2

Feststellung der Beschlussfähigkeit; Genehmigung der Tagesordnung

Bürgermeisterin Carmen Marxsen stellt die Beschlussfähigkeit fest. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Punkt 3

Einwohnerfragestunde

- Für das Dorffest wird es kein Vorbereitungstreffen geben, da der Jugend- und Kulturausschuss alle Aufgaben verteilt hat.
- Es wird gefragt, ob es für das Langzeitparken auf dem Wendehammer in der Niekoppel ein Parkverbot gibt. Parkende Autos versperren die Zufahrt zum Wendehammer.
- Es wird bedauert, dass bei dem Ortseingang von Richtung Hestoft kommend die Vorfahrtsschilder zugewachsen sind und nur für Fußgänger ein Spiegel angebracht ist. Die Bürger diskutieren, ob ein zweiter Spiegel angebracht werden sollte. Frau Marxsen wird sich erkundigen und in der nächsten Sitzung darüber berichten.
- Abschließend wird gefragt, ob der öffentliche Gemeindeweg in der Niekoppel nicht wieder zur Nutzung freigegeben werden kann. Es kommt die Frage auf, wie lange dieser Weg noch verpachtet ist. Der Gemeindeweg wurde seinerzeit aus Gründen der Verkehrssicherheit geschlossen. Diese Lösung ist für einige Anwohner unerfreulich. Frau Marxsen wird sich nach eventuellen Schildern für Fußwege erkundigen.

Punkt 4

Bericht der Bürgermeisterin

Frau Jacobi erscheint um 20:04 Uhr und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

Bürgermeisterin Carmen Marxsen informiert u. a. über folgende Angelegenheiten für den Zeitraum vom 16.09.2013 bis 10.06.2014:

- **Amtsausschuss:** Themen sind: Schulstandorte, Kindertagesstätten (hierzu gab es eine gemeinsame Sitzung der Gemeindevertretungen am 12.Dezember 2013), Betreuungsangebote Boy-Lornsen-Schule, Amtsordnung, Wegenutzungsverträge Stadtwerke Schleswig (Technische Einigung bis 31.10.2013 Umsetzung bis 31.12.2014 spätestens), Finanzausgleichsgesetz, Doppik, AktivRegion, Breitband
- **Breitbandkonzept:** Breitbandstrategie Schleswig-Holstein, Technische Planung des TÜV Rheinland für den Kreis Schleswig-Flensburg am 10.02.14 in Silberstedt, Kosten 350 Mio. €, davon 210 Mio € für den Tiefbau.
- „Arbeitsgemeinschaft“ Breitband für Brodersby, Hestoft und Goltoft hatte am 21.03.14 zu ersten Info-Veranstaltung eingeladen Es sollten vor allem Investoren ange-

sprochen werden. Es gibt jedoch noch einigen Klärungsbedarf bzgl. der technischen Umsetzung.

- **Jugendferienwerk 2014:** keine Teilnehmer
- **Feuerwehr:** 4 neue Mitglieder inkl. Einkleidung, 2 Austritte wg. Wegzug, 1 neuer Pager ist erforderlich, ebenso Toiletten am Feuerwehrhaus, Feuerwehrhaus und –fahrzeug, Zusammenstellung von Zahlen und Fakten bis zu den Sommerferien
- **Schwarzdeckenunterhaltungsverband SUV Süd:** Bericht aus dem Bau- und Wegeausschuss
- **Hausverkäufe / Bauanträge:** 1 x Verzicht auf das Vorkaufsrecht
- **Dorfplatz mähen:** Goltofter Rundum Service, Preis wie Alfred Mlosch, nur beim ersten Mal nach Aufwand
- **Strand 2014:** 1. Wasseruntersuchung hat keine Beanstandung ergeben
- **Fahrbücherei:** Ausleihungen rückläufig, jetzt sind auch Online-Ausleihungen wie E-Books möglich
- **Abwasserpumpen:** vereinzelte Störungen nach Gewitter, meist mit einem Reset zu beheben. Pumpe Grundstück Vierck soll gem. Anwohner zu Geruchsbelästigung führen, Prüfung läuft noch. Herr Vierck musste einen Deckel eines Rohres austauschen, der gebrochen und zum Teil in die Abwasserleitung gefallen war. Dadurch ergab sich ein Rückstau, der jedoch von den Anwohnern Ernst und Kania in Eigenleistung behoben wurde. Ortsbegehung mit Frau Diedrichsen, (Amt Südangeln) und den Herren vom Klärwerk.
Weiterhin soll die Pumpe dort in der Zeit von Oktober 2013 bis März 2014 27.603 kWh Strom verbraucht haben, somit über € 8.000,00, dies wurde beanstandet, es fehlt die Rückmeldung von Herrn Vierck
- **Europawahl:** Dank an den Wahlvorstand und an Ludger Feldmann für die Bereitstellung des Wahllokals, Wahlbeteiligung 51,93 %
- **Biike-Brennen und Ostereiersuche:** Bericht aus dem Ausschuss Jugend- und Kultur, bzw. Umwelt- und Tourismus
- **NAN** kommt am 16. Juni 2014, ausgeliehen von Taarstedt
- **Spielplatz:** TÜV hat sich für den 16. oder 18. Juni 2014 angemeldet, 1 Schaukel ist defekt
- **Sonstige Termine und Veranstaltungen:**
 - Zwei 75. Geburtstage, ein 85. Geburtstag
 - Amtsausschuss am 07. November 2013, 24. Februar 2014, 10. März 2014
 - Finanzausschuss Amt: 24. Oktober 2013, 25. Februar 2014
 - Schulausschuss Amt: 27. September 2013, 04. November 2013, 06. Mai 2014
 - Stadt Schleswig: 25. März 2014 Informationsveranstaltung zu Schulkostenbeiträgen
 - Veranstaltung Naturpark Schlei– von Tim Lüdrichsen wahrgenommen

Punkt 7

Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben in 2014 gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)

Die Bürgermeisterin hat die Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben mindestens halbjährlich zu unterrichten.

Lt. § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Goltoft beträgt der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 82 Abs. 1 GO erteilen kann, 2.600,00 EUR.

Die darüber hinausgehenden Haushaltsüberschreitungen müssen von der Gemeindevertretung genehmigt werden. Genehmigungspflichtige über- und außerplanmäßige Ausgaben siehe TOP 8.

Die in der Zeit vom 01.01.2014 bis 27.05.2014 geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind als **Anlage 1** diesem Protokoll beigelegt.

Punkt 8

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in 2014 gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Ausgaben auch dann, wenn ein Aufschub der Ausgabe besonders unwirtschaftlich wäre. Sie dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Zustimmung bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben erteilen (Haushaltsüberschreitung unter 2.600,00 EUR lt. § 4 der Haushaltssatzung). Für Ausgaben, die im Einzelfall (je Rechnung) über diesem Betrag liegen, ist eine Genehmigung durch die Gemeindevertretung erforderlich.

Frau Jacobi berichtet über folgende Haushaltsüberschreitung, die in der Zeit vom **01.01.2014** bis **27.05.2014** angefallen ist und einer Genehmigung der Gemeindevertretung bedarf:

HH-stelle	Bezeichnung	Empfänger	HHansatz/ HHrest	Anordnungs- betrag gesamt	davon über/außer- planmäßige Ausgabe (Rechnungsbetrag)
			Euro	Euro	Euro
3- 9000. 8320	Kreisumlage	Kreis Schleswig- Flensburg	66.200,00	69.540,00	3.340,00

Es bedarf keiner Genehmigung bei über- und außerplanmäßigen Zuführungen des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt. Dies gilt ebenso für den Sollüberschuss und die Zuführungen von der Gebührenaussgleichsrücklage an die kostenrechnenden Einrichtungen.

Die Deckung ist gewährleistet.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung genehmigt die in der Zeit vom **01.01.2014** bis **27.05.2014** angefallene überplanmäßige Ausgabe bei der Kreisumlage.

Abstimmungsergebnis:

9-Ja

0-Nein

0-Enthaltungen

Punkt 9

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation Frischwasser und die 1. Nachtragsatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Goltoft

Für das Jahr 2013 wurde ein Überschuss in Höhe von 598,90 € erwirtschaftet. Der bisherige Gesamtfehlbetrag von 429,50 € wurde damit ausgeglichen. Es besteht somit ein Gesamtüberschuss von 169,40 €. Bei der derzeitigen Gebührengestaltung ergibt sich ein jährlicher Überschuss, der den bestehenden Überschuss weiter erhöht.

Die Gebührenkalkulation wurde nun überarbeitet. Ein Gebührenschuldner im Amtsbereich hatte Widerspruch gegen den Wassergeldbescheid eingelegt und sich an die Kommunalaufsicht gewandt. Die Kommunalaufsicht stellte daraufhin fest, dass die in der Satzung festgesetzte Gebührengestaltung (Grundgebühr nach Wohneinheiten) nicht gesetzeskonform ist. Dem Widerspruch musste stattgegeben werden. Die Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg empfiehlt, für die Erhebung der Grundgebühr die Zahl und Größe der Wasserzähler (Durchflussmenge Qn) heranzuziehen. Dieser Maßstab wurde in verschiedenen Gerichtsurteilen als tauglich anerkannt.

Der Gemeindevertretung liegt eine aktuelle Gebührenkalkulation für Frischwasser mit drei verschiedenen Varianten der möglichen Gebührengestaltung vor. Der Finanzausschuss hat sich mit der Thematik auseinander gesetzt. Auf Empfehlung des Finanzausschusses ergeht folgender

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, folgende neue Fassung des § 4 Absatz 1 + 2 (Gebührenmaßstab) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Goltoft festzusetzen:

Absatz 1

Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2015

- a) für einen Wasseranschluss mit einem Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss von 2,5 cbm/h (Qn 2,5) 122,00 € jährlich
- b) für einen Wasseranschluss mit einem Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss von 6,0 cbm/h (Qn 6) 293,00 € jährlich
- c) für einen Wasseranschluss mit einem Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss von 10,0 cbm/h (Qn 10) 488,00 € jährlich

Absatz 2

Ab dem 01.10.2014 beträgt die Verbrauchsgebühr für die tatsächlich verbrauchte Wassermenge 0,40 € je Kubikmeter.

Abstimmungsergebnis:

9-Ja

0- Nein

0-Enthaltungen

Punkt 10

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Goltoft

Frau Jacobi gibt hierzu eine kurze Erläuterung. Durch die Verabschiedung der neuen Hauptsatzung im vergangenen Jahr ist eine Änderung erforderlich, da sich die Wertgrenzen für die Zuständigkeiten bei Stundung, Niederschlagung und Erlass geändert haben.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die als **Anlage 2** beigefügte Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen.

Abstimmungsergebnis:

9-Ja

0- Nein

0-Enthaltungen

Punkt 11

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Goltoft

Bei der letzten Ordnungsprüfung des kommunalen Prüfungsamtes Nord (KAP Nord) wurde empfohlen, die Entschädigungen für Dienstzimmer, Telefon und Reisekosten zu überprüfen. Entsprechend der Empfehlung der KAP Nord hat die Verwaltung die Höhe der Entschädigungen überarbeitet. Der Gemeindevertretung liegen die entsprechenden Berechnungen vor.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der als **Anlage 3** vorliegenden Neufassung der Entschädigungssatzung zu.

Abstimmungsergebnis:

9-Ja

0-Nein

0-Enthaltungen

Punkt 12

Beratung und Beschlussfassung über die Umstellung auf LED Straßenbeleuchtung

Frau Marxsen wird ermächtigt, den Auftrag an den günstigsten Bieter zu erteilen.

Entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses hat die Bürgermeisterin insgesamt drei Angebote zu der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED eingeholt. Die Angebote müssen noch ausgewertet werden.

Die Gemeindevertretung ist sich darüber einig, dass nicht nur die defekten Lampen repariert werden, sondern dass die Straßenbeleuchtung im gesamten Gemeindegebiet auf LED umgerüstet werden soll.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Straßenbeleuchtung im gesamten Gemeindegebiet auf LED umzustellen.

Abstimmungsergebnis:

9-Ja

0-Nein

0-Enthaltungen

Punkt 13

Beratung und Beschlussfassung über die Lösungsvorgänge zur Umsetzung der § 5 der Amtsordnung im Amt Südangeln (Beschluss Amtsausschuss vom 10.03.2014)

Frau Marxsen erläutert kurz den folgenden Sachverhalt:

Mit Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 10.02.2010 wurde die Übertragungsmöglichkeit von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden auf die Ämter auf 5 Aufgaben begrenzt. Im Rahmen der Änderung der Amtsordnung wurde ein Aufgabenkatalog mit insgesamt 16 Aufgaben definiert. Durch Übertragungsbeschlüsse darf das Amt Träger von insgesamt höchstens 5 Aufgaben aus dem Aufgabenkatalog werden. Zu der Gesamthematik wurde von Seiten der Verwaltung ein „Bericht und Lösungsvorschläge zur Umsetzung des § 5 der Amtsordnung „Übertragene Aufgaben“ im Amt Südangeln erarbeitet. Der Bericht ist am 19.03.2014 an alle Gemeindevertretungen im Amt übersandt worden.

Insgesamt werden folgende fünf Aufgaben zur Übertragung auf das Amt vorgeschlagen:

1. Aufgabenwahrnehmung in der WiREG (Wirtschaftsförderung)
2. Mitgliedschaft und Förderung der Tourismusorganisationen (Förderung des Tourismus)
3. Wahrnehmung der Aufgaben in der AktivRegion Schlei-Ostsee (Integrierte ländliche Entwicklung)
4. Förderung der Jugenderholungsmaßnahmen (Freizeitgestaltung für Kinder u. Jugendliche)
5. Zuschuss an die Jugendfeuerwehren (Brandschutz)sofern sich entsprechender Bedarf ergibt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Amtsausschusses, folgende Aufgaben auf das Amt zu übertragen:

a) Die Gemeindevertretung überträgt die Aufgabe der Mitgliedschaft an der **WiREG** auf das Amt Südangeln. Die aus der Mitgesellschaft resultierende Verpflichtung zur Defizitabdeckung ist über den Amtshaushalt zu finanzieren.

b) Die Gemeindevertretung überträgt dem Amt die Aufgabe „**Förderung des Tourismus**“ gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 11 der Amtsordnung. Inhalte der Übertragung sind insbesondere die Aufgaben als Mitgesellschafter der Ostseefjord Schlei GmbH, der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Finanzierung der Gesellschaft, die Gewährung entsprechender Zuwendungen an die Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland sowie die Interessenvertretung des Amtes innerhalb dieser Organisation und Einzelmaßnahmen, deren Wirkungsbereich das gesamte Amtsgebiet betreffen.

c) Die Gemeindevertretung überträgt dem Amt die Aufgabe der **integrierten ländlichen Entwicklung** im Rahmen der AktivRegion Schlei-Ostsee für die Förderperiode ab 2015. Die Aufgabenübertragung umfasst die Mitgliedschaft in der LAG AktivRegion Schlei-Ostsee in der jeweiligen Organisationsform (z.Z. Verein), die anteilige Finanzierung des Kofinanzierungsbudgets nach dem auch bisher geltenden Umlageschlüssel sowie Projektträgerschaften für öffentliche Einzelmaßnahmen, die von der AktivRegion gefördert werden.

d) Die Gemeinde überträgt dem Amt die Aufgabe der **Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen**. Der Amtsausschuss wird auf der Grundlage der bisher geübten Praxis eine Förderrichtlinie beschließen.

Punkt 16
Schulangelegenheiten

Die Gemeinde Tolk möchte die Kindertagesstätte in die Grundschule integrieren. Voraussetzung ist, dass den Schulträgergemeinden aus diesem Projekt keine Kosten entstehen.

Es wird diskutiert, ob der Erhalt der Boy-Lornsen-Grundschule überhaupt noch sinnvoll ist, oder ob die Kinder die Schule in Böklund besuchen sollen.

Da die Busverbindungen sehr schlecht sind, kann es jedoch passieren, dass die Eltern für ihre Kinder gleich eine Schule in Schleswig wählen, um dies eventuell mit ihrer Arbeit und dem Einkauf zu verbinden.

Eine Schule mit drei Standorten würde 14 Kräfte für Betreuung bedeuten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen schließt Bürgermeisterin Carmen Marxsen die Sitzung um 22:22 Uhr.

gez. Carmen Marxsen
Bürgermeisterin

gez. Svenja Buhmann
Protokollführerin

Anlage 1 zu TOP 7

Abfrage: BERICHT

unerhebl. üpl/apl Ausgaben

Gemeinde Goltoft

Seite 1 Filter: Gemeindekennziffer GKZ Ist Gleich 3

SK, Haushaltsjahr Ist Gleich 2014

SK-Kont3, Gruppierungsziffer Ist Zwischen 49999,99999

GKZ	GI	Gr	Unterabschnitt	Kontenbezeichnung komplett	Ansatz	HH-Rest	AO Soll	Einzunehmen/ Verfügbar ffd.
3	13000	560000	Brandschutz	Dienst- und Schutzkleidung der Feuerwehr kameraden	500,00	0,00	1.092,19	-592,19
3	13000	562000	Brandschutz	Aus- und Fortbildung der Feuerwehr-kameraden	300,00	0,00	578,25	-278,25
3	13000	935500	Brandschutz	Anschaffung von diversen Geräten für die Feuerwehr ab 150 € netto	500,00	0,00	1.514,16	-1.014,16
3	20000	832500	Allgemeine Schulverwaltung	Schulumlage Grundschule des Amtes Südingeln	18.200,00	0,00	20.212,00	-2.012,00
3	46400	655000	Kindertagesstätte	Sachverständigen-, Gerichts- und ähn-liche Kosten	0,00	0,00	180,71	-180,71
3	50000	700000	Deutsches Rotes Kreuz	Zuschüsse an Verbände und Vereine DRK	100,00	0,00	102,26	-2,26
3	70200	510000	Regenwasserbeseitigung	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens auch RRB	0,00	0,00	86,16	-86,16
3	90000	832000	Steuern, Allg. Zuw. u. Allg. Umlagen	Kreisumlage	66.200,00	0,00	69.540,00	-3.340,00
SUMME:					85.800,00	0,00	93.305,73	-7.505,73

8 Gruppen gewählt

Anlage 2 TOP 10

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Goltoft

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und des

§ 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kameraleen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral – GemHVO-Kameral) vom 30.08.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 670) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Goltoft vom 11. Juni 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und solchen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, bei denen eine Stundung, eine Niederschlagung und ein Erlass in die Zuständigkeit der Gemeinde Goltoft fällt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind auf die auf Gesetz oder Verordnung beruhenden öffentlichen Abgaben nur insoweit anzuwenden, als die hierfür bestehenden besonderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Stundung ist das befristete Hinausschieben des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches. Die Einräumung einer Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.
 - (2) Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
 - (3) Ein Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf den bestehenden Anspruch.

§ 3

Stundung von Ansprüchen

- (1) Eine Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (3) Bei Gewährung der Stundung ist eine möglichst kurz bemessene Stundungsfrist sowie der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs festzulegen.
 - (4) Wird Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Verfügungsverfügung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten um mehr als einen Monat überschritten wird.

- (5) Bei Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung kann, soweit es den Umständen nach geboten erscheint, vor der Entscheidung über den Stundungsantrag eine angemessene Sicherheitsleistung von dem Schuldner verlangt werden.

§ 4

Stundungs- und Verzugszinsen

- (1) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat zu erheben. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Der Zinssatz kann je nach Lage des einzelnen Falles herabgesetzt werden, wenn die volle Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) werden keine Zinsen erhoben.
- (2) Im Falle des Verzugs - Ablauf des Fälligkeits- oder Stundungstermins - sind Verzugszinsen in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat zu erheben, wenn der Verzugszeitraum 5 Tage übersteigt. Das gilt nicht für Bußgelder nach dem OWiG.
- (3) Die Verzinsung beginnt mit Ablauf des Fälligkeitstages. Sofern ein Fälligkeitstag nicht bestimmt wurde, ist eine Zahlungsfrist von 1 Woche zinsfrei zu lassen. Bei der Berechnung der Zinsen ist der Schuldbetrag auf volle 50 € nach unten abzurunden.
- (4) Stundungs- und Verzugszinsen können nicht gestundet werden.
- (5) Von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt, oder der Zinsanspruch sich auf weniger als 25 € belaufen würde. Weitere Abweichungen von den Absätzen 1 - 4 kann die Gemeindevertretung zulassen.

§ 5

Zuständigkeit für Stundung

- (1) Für die Entscheidung über Stundungsanträge sind zuständig:
- a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 1.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - b) die Amtsdirektorin/ der Amtsdirektor des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 2.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 5.000,00 € bis zu 12 Monaten,
 - d) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 5.000,00 € und bei längerer Stundungsfrist.
- (2) Die zuständige Abteilung bei der Amtsverwaltung Südangeln hat die Amtskasse von der erfolgten Stundung eines Anspruchs oder der Gewährung von Ratenzahlungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Amtskasse ist je eine Abschrift der Stundungsverfügung und des Tilgungsplanes zuzuleiten.
- (3) Die Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen obliegt der jeweiligen Abteilung. Die Abteilung hat die Zinsrechnung zu erstellen und die entsprechende Anordnung zu fertigen.

§ 6

Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Sie ist vielmehr eine innere Verwaltungsmaßnahme.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn
 - a) feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird, oder
 - b) die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
- (3) Die Niederschlagung von Ansprüchen schließt die durch die Geltendmachung entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Da durch die Niederschlagung der Anspruch nicht erlischt und die weitere Rechtsverfolgung damit nicht ausgeschlossen wird, ist eine Mitteilung an den Schuldner über die erfolgte Niederschlagung nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

§ 7

Zuständigkeit für Niederschlagung

- (1) Für die Entscheidung über die Niederschlagung von Ansprüchen sind zuständig:
 - a) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - b) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.
- (2) Anträge auf Niederschlagung von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruches selbst und einer kurzen Begründung für die Niederschlagung mit den Aktenvorgängen der nach Abs.1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 8

Behandlung niedergeschlagener Ansprüche

- (1) Niedergeschlagene Ansprüche der Gemeinde sind in einer von der Amtskasse zu führenden Niederschlagungsliste einzutragen.
- (2) Der niedergeschlagene Betrag ist vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen.
- (3) Die Amtskasse hat die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner laufend zu überprüfen und darauf zu achten, dass die Ansprüche nicht verjähren. Lassen die anzustellenden Ermittlungen die Einziehung des niedergeschlagenen Anspruchs aussichtsreich erscheinen, so ist die Beitreibung erneut zu versuchen. Das Ergebnis der jeweiligen Ermittlungen ist in der Niederschlagungsliste zu verzeichnen.
- (4) Erscheint die Einziehung eines niedergeschlagenen Anspruchs nach dem Ergebnis der Ermittlung für dauernd ausgeschlossen, ist der Erlass des Anspruchs in die Wege zu leiten.

§ 9

Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes dürfen nur dann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
 - a) feststeht, dass ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist,
 - b) die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte darstellen würde, oder
 - c) es sich um einen Kleinbetrag von weniger als 25,00 € handelt, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- (2) Eine besondere Härte ist u. a. dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Der Erlass von Ansprüchen des Amtes schließt die durch die Geltendmachung des Anspruches entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Erlassene Ansprüche sind vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen, wenn sie nicht bereits niedergeschlagen sind.

§ 10

Zuständigkeit für Erlass

- (1) Für die Entscheidung über den Erlass von Ansprüchen ist zuständig:
 - a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln, wenn es sich um Kleinbeträge nach § 9 Abs. 1, Buchstabe c, handelt.
 - b) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - c) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.
- (2) Anträge auf Erlass von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruchs selbst und einer kurzen Begründung für den Erlass mit den Aktenvorgängen - bei niedergeschlagenen Forderungen auch mit der Niederschlagungsliste - der nach Abs. 1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 11

Entscheidung über Rechtsmittel

Über Widersprüche gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Bescheide entscheidet die Gemeindevertretung.

§12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Goltoft vom 06.09.2000 außer Kraft.

Entschädigungssatzung der Gemeinde Goltoft

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOF) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Goltoft vom 11.06.2014 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Bürgermeister/in stellv. Bürgermeister/in

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:
 - a) für die dienstliche Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Amtes Südangeln und in das Amt Süderbrarup und in die Stadt Schleswig eine pauschale Entschädigung in Höhe von jährlich 860,00 EUR. Fahrten außerhalb dieses Bereiches werden nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet.
 - b) für die dienstliche Benutzung von privater Telekommunikationstechnik ein Betrag in Höhe von jährlich 240,00 EUR.
 - c) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung pro Jahr 378,00 EUR.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem die Bürgermeisterin oder Bürgermeister vertreten wird 1/33 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht erreichen.

§ 2 Gemeindevertreter/innen

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR.

§ 3 Bürgerliche Ausschussmitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 EUR. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 4 Freiwillige Feuerwehren

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der EntschVOF eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Höchstsatzes und eine Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers erhält nach Maßgabe der EntschVOF eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Höchstsatzes und eine Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.
Bei Abwesenheit der oder des Vertretenden von mehr als vier Wochen wird nach Ablauf dieser Frist eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenden gewährt.
- (3) Die Gerätewarte erhalten für das Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren eine Entschädigung in Höhe von 44 % des Höchstsatzes.

§ 6 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausschüttung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Arbeitsausfall auf Antrag eine Verdienstaufschlüsselung deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlusses nach Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlüsselung je Stunde beträgt 25,00 EUR, höchstens 200,00 EUR pro Tag.
- (3) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen oder Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 7

Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit, Verdienstaufschlüsselung oder eine Entschädigung nach § 7 gewährt wird.

§ 8

Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen oder Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.

§ 9

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.
Die Entschädigungssatzung vom 25.06.2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.